

Satzung

des Vereins Werkstatt für Eigenarbeit

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Werkstatt für Eigenarbeit e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein wurde im Jahr 1999 gegründet.
3. Sitz des Vereins ist Tübingen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein hat zur Aufgabe die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung. Er regt an und befähigt zu Eigenarbeit, d.h. zu selbstbestimmter handwerklicher, sozialer oder kultureller Tätigkeit. Eigenarbeit in diesem Sinn dient darüber hinaus der Entwicklung von Selbstwert und Autonomie, Förderung von kreativen Fähigkeiten und sozial orientiertem Handeln

Die Vereinszwecke werden erreicht durch:

- Anleitung durch Lehrkräfte und FachberaterInnen für die Umsetzung eigener Ideen
- Durchführung von Kursen, Schulungen, Bildungsmaßnahmen zur Befähigung zum Selbermachen auf sozialem, praktisch-handwerklichem und kreativ-künstlerischem Gebiet.
- Durchführung von Projekten für besonders zu fördernde Zielgruppen und Themenfelder, (z.B. Kinder, Jugendliche, Nachbarschaft, Quartier)
- Informationsveranstaltungen und Projekte zur Stärkung des Zusammenlebens und der gegenseitigen Unterstützung

Eigeninitiativen und Selbsthilfegruppen, die den Zielen des Vereins entsprechen, werden unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Kurs- und Nutzungsgebühren, zweckgebundenen Zuwendungen und Einnahmen. Alle Einnahmen, mit Ausnahme der zweckgebundenen Zuwendungen, stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Über Vergütungen in angemessener Höhe an grundsätzlich ehrenamtlich Tätige entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit. Eine Tätigkeitsvergütung an Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich im Rahmen der steuerlichen Freibeträge möglich, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird. Die entsprechenden Regelungen müssen berücksichtigt werden. Eine solche Tätigkeitsvergütung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Genehmigung ist jährlich erneut einzuholen.
6. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt werden oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages erforderlich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder durch Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Fördernde Mitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Die Fördermitgliedschaft wird vom Vorstand auf Antrag vergeben. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ohne Antrags- und Stimmrecht. Fördermitglieder entrichten einen selbstgewählten Mitgliedsbeitrag

§ 7 Beiträge

Es wird ein jährlich zu leistender Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages von juristischen Personen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern, je zwei davon vertreten im Sinne des § 26 BGB den Verein.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Aufstellung des Haushaltsplanes, Einstellung und Entlassung von Personal. Er ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen/eine Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
3. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein; es gilt das Datum des Tages, an dem das Schreiben unter der zuletzt bekannten Anschrift zur Post gegeben wurde, bzw. per Mail versandt wurde.

4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl, Entlastung, Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl eines/r KassiererIn. Diese/r ist berechtigt mit einer beratenden Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sofern er/sie nicht Mitglied des Vorstandes ist.
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Festsetzen von Mitgliedsbeiträgen für natürliche Personen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Bestellung von zwei Rechnungsprüfer/innen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Angestellte Mitglieder sind bei Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs nicht stimmberechtigt. Juristische Personen werden jeweils durch eine natürliche Person vertreten und haben eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Die Änderungsanträge müssen in der Tagesordnung der Einladung in altem und neuem Text wörtlich angekündigt worden sein.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
3. Für Veränderungen des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Befähigung zum Selbermachen auf sozialem, praktisch-handwerklichem und kreativ-künstlerischem Gebiet.

Tübingen, den 20. Februar 2018